Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/29 97/12/0387

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

L26004 Lehrer/innen Oberösterreich

Norm

LKUFG OÖ 1983 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/02/25 97/12/0380 1

Stammrechtssatz

Um eine Rente entziehen zu können, muß eine wesentliche entscheidende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sein, also eine wesentliche Besserung im Leidenszustand gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung über den Rentenanspruch. Eine allfällige abweichende ärztliche Beurteilung bei gleichgebliebenen tatsächlichen Verhältnissen stellt keine wesentliche Änderung der Verhältnisse in diesem Sinne dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120387.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at